



Marktgemeindeamt

4481 Asten, Marktplatz 2

Tel.: 07224 / 66381, Fax: 07224 / 66381-11

E-Mail: gemeinde@asten.ooe.gv.at; www.asten.ooe.gv.at

Datum 15.04.2016

Zahl: 240/2016-Swo

Bearbeiter: Swoboda Christian

☎: 07224 / 66381-21

✉: c.swoboda@asten.ooe.gv.at

Gemäß den Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010 in Verbindung mit der Elternbeitragsverordnung 2011, LGBl. Nr. 102/2010 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Asten in seiner Sitzung am 16.04.2016 nachstehende Kindergarten-Tarifordnung beschlossen:

PRÄAMBEL:

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

Kindergarten – Tarifordnung

§ 1

Bewertung des Einkommens

- 1) Die Bemessung des Elternbeitrages erfolgt gemäß § 2 EBVO 2011 einkommensgestaffelt auf der Basis des monatlichen Familien-Bruttoeinkommens.
- 2) Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß §25 EStG 1988
 - bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden
 - sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung
 - in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - bei freiberuflich Tätigen (zB Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patent-

Bankverbindungen:

anwälten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)

- 3) Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen
- 5) Je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt sind vom ermittelten Familieneinkommen € 200,00 abzuziehen.
- 6) Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.
- 7) Die entsprechenden Einkommensnachweise sind bis längstens 15. Juli der Kindergartenverwaltung vorzulegen.

Als Einkommensnachweise gelten für unselbstständig Erwerbstätige die Jahreslohnzettel des Vorjahres (Formular L16) sämtlicher Dienstgeber und Familienmitglieder. Das Familieneinkommen gemäß § 2 Abs. 3 EBVO setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern zusammen.

Bei selbstständig Erwerbstätigen, Landwirten und Gewerbetreibenden die Beitragsvorschreibungen der jeweiligen Sozialversicherungsträger für das Vorjahr (SVA der Gewerblichen Wirtschaft, SVA der Bauern).

- 8) Werden keine Einkommensnachweise in der unter Punkt 7 festgesetzten Frist vorgelegt, gelangt generell der Höchstarif zur Anwendung.

Änderungen der Einkommenssituation sind sofort zu melden. Auswirkungen auf die Einstufung treten mit dem der Meldung folgenden Monat in Kraft.

- 9) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen wie zum Beispiel:
 - Kinderbetreuungsgeld für das Kind
 - Arbeitslosengeld
 - Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen
 - Studienbeihilfe
 - Wochengeld
 - Pensionen und Renten inklusiv Ausgleichszahlungen
 - AMSG – Beihilfen

- Krankengeld
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
- Zivildienen-/ Wehrpflichtigenentgelt
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

§ 2 **Elternbeitrag**

- 1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- 2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 EBVO 2011 und
 - ein Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung.
- 3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1. Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- 4) Der Elternbeitrag für das Kindergartenjahr wird in 10 gleichen Raten (September bis Juni, jeweils inkl. aliquoten Anteil Juli) vorgeschrieben und ist bis längstens 15. des Folgemonats zu entrichten.
- 5) Der Elternbeitrag ist für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Der Erhalter kann auf die Leistung des Elternbeitrages nur verzichten, wenn ein triftiger Grund vorliegt.
- 6) Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (eine ärztliche Bestätigung ist unmittelbar im Anschluss vorzulegen) am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum nachgesehen.
- 7) Erfolgt die Anmeldung des Kindes während des laufenden Monats, so ist der anteilige wochenweise Elternbeitrag zu entrichten.

- 8) Die Einhebung des Elternbeitrages ist privatrechtlicher Natur.
- 9) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 EBVO 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 3 Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für Kinder über drei Jahren € 42,00. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens-, und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht genommen wird.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 155,00.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festzusetzen. Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für 30 Wochenstunden (100 %) zu berechnen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

- 1) Der Elternbeitrag für die Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG des Kindergartens beträgt 3 % der Berechnungsgrundlage (= monatliches Familien-Brutto-Einkommen) und wird mit 100 % bewertet.
 - 2) Für längere Anwesenheit im Kindergarten wird ein Zuschlag berechnet, der in Prozentpunkten festgesetzt wird.
- 3) Im Einzelnen stellen sich die Tarife wie folgt dar:
- bis 30 Wochenstunden 100%
(somit mtl. Mindestbeitrag € 42,00 u. mtl. Höchstbeitrag € 155,00)
 - über 30 Wochenstunden 134 %
(somit mtl. Mindestbeitrag € 42,00 u. mtl. Höchstbeitrag € 207,00)

§ 7

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- 1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 5,00 pro Kind und Monat eingehoben. Der Betrag wird zweimal jährlich eingehoben.
Gemäß § 12 Abs. 3 EBVO 2011 ist die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen und liegt diese beim Rechtsträger auf.
- 2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben. Die Höhe richtet sich nach den jeweils geplanten Veranstaltungen.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 154,00 eingehoben.
- 2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- 3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Sonstige Festlegungen

- 1) Der Verpflegungskostenbeitrag ist jeweils in der Höhe, in der die Marktgemeinde Asten zur Zahlung der Verpflegungskosten an den Verpflegungsbeisteller verpflichtet ist, einzuheben und ist bis spätestens 15. des Folgemonats zu entrichten. Sollte kein Essen benötigt werden, so ist dies bis spätestens 07:45 Uhr am gleichen Tag bekannt zu geben, da sonst der Essensbeitrag verrechnet wird.

- 2) Für die Begleitpersonen beim Kinderttransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in der Höhe von 8,00 Euro vorgeschrieben.
- 3) Abmeldungen vom Kindergartenbesuch müssen 2 Wochen vor Monatsende, mit dem das Kind abgemeldet wird, bei der Kindergartenleitung getätigt werden. Eine Neuanmeldung ist allerdings nur dann möglich, wenn im Kindergarten freie Plätze vorhanden sind.

§ 10 Gastbeiträge

Kinder aus Nachbargemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der Marktgemeinde Asten den Betreuungsplatz im Kindergarten beansprucht und wenn sich die Nachbargemeinde am Abgang beteiligt (Gemeindebestätigung erforderlich).

Dieser Gastbeitrag beträgt 134% des Höchstbetrages gemäß § 4 pro Monat - somit € 207,00, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

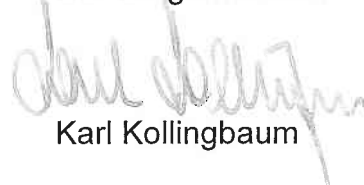
§ 11

Alle eingehobenen Beiträge verstehen sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 05.09.2016 in Kraft

Der Bürgermeister:



Karl Kollingbaum

angeschlagen am: 15.04.2016

abgenommen am: 29.04.2016

